



Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Nittenau über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung)

Aufgrund von § 29 Abs. 1 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.08.2016 (BGBl I S. 1972) i. V. m.

Art. 51 Abs. 1 Nr. 5 des Bayerischen Naturschutzgesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, S. 82), zuletzt geändert durch Art. 9 a Abs. 16 Bayerisches E-Government-Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl S. 458) erlässt die Stadt Nittenau folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung der Stadt Nittenau über den Schutz des Bestandes an Bäumen (Baumschutzverordnung) vom 10.04.1991 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 wird der Wortlaut der Ziffer 2 durch die Worte „das Ortsbild zu beleben, zu gliedern und zu pflegen,“ ersetzt.
2. In § 2 Ziff. 3 wird das Wort „Leistungsfähigkeit“ durch die Worte „Leistungs- und Funktionsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 2 Ziff. 4 werden die Worte „Umwelteinwirkungen zu mindern“ durch die Worte „Einwirkungen abzuwehren“ ersetzt.
4. § 4 erhält folgende Fassung:
„Von den Verboten dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
 1. Bäume, die in 100 cm Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von 80 cm nicht überschreiten und keine Ersatzpflanzungen sind,
 2. Bäume in gewerblichen Baumschulen und Gärtnereien,
 3. der ordnungsgemäße Baumschnitt, der den Bestand erhält,
 4. Maßnahmen in Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht.“
5. In § 5 Abs. 2 Ziff. 2 werden die Worte „Bayerischen Naturschutzgesetzes“ durch das Wort „Bundesnaturschutzgesetzes“ ersetzt.

6. In § 7 Abs. 1 werden die Worte „Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 Bayerisches Naturschutzgesetz“ durch die Worte „Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes“ ersetzt.
7. In § 7 Abs. 2 wird die Zahl „53“ durch die Zahl „58“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2016 in Kraft.

Nittenau, 16.09.2016



Albert Meierhofer
2. Bürgermeister



